

Beschluss:

1. Die Überschrift wird geändert und erhält folgende Fassung:

Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen, Bauwerke und Straßen zur Beschlussvorlage VII/2019/00754

2. Die Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:

Präambel

Diese Regelung dient der Festlegung des Verfahrens zur Vergabe von Namen hinsichtlich der Öffentlichkeit gewidmeter Einrichtungen, Bauwerke und Straßen in der Stadt Halle (Saale). Die Namensvergabe orientiert sich an regionalen Gegebenheiten, naturkundlichen Motivgruppen sowie überregional bedeutenden geografischen und historischen Themen oder kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Personennamen erfolgen.

3. Paragraph 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Zuständigkeit

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) besitzt der Kulturausschuss die Empfehlungsrechte für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ergänzend soll auch die Namensvergabe von Einrichtungen und Bauwerken im Kulturausschuss vorberaten werden. Abschließend entscheidet der Stadtrat. Hiervon abweichend, erfolgt die Vorberatung von Namensvergaben für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes KITA im *Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten*. Handelt es sich um die Benennung eines Schulgebäudes, erfolgt ein Namensvorschlag durch die Gesamtkonferenz, welcher im Bildungsausschuss vorberaten wird. Abschließend entscheidet der Stadtrat.

4. Paragraph 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Benennung

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Weibliche Personen sowie Personen vom Geschlecht divers sollen aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz grundsätzlich vorrangig zu männlichen berücksichtigt werden. Benennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein einjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben der Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten.

Zur Unterstützung der Namensfindung führt die Stadtverwaltung eine Vorschlagsliste von Personennamen, auf die zurückgegriffen werden kann. Die dort aufgeführten Namen wurden überprüft und eine fachliche Stellungnahme erstellt. Die Reihenfolge entspricht keiner Prioritätenfestlegung und es kann kein Anspruch auf Umsetzung abgeleitet werden.

Neue Vorschläge können von der Bürgerschaft oder Kommunalpolitik eingebracht werden. Diese werden durch die Verwaltung geprüft, eine fachliche Stellungnahme wird erstellt. Personen, die für eine Ehrung als würdig befunden wurden, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Sofern die Vorschlagsliste um Personennamen ergänzt wurde, erfolgt in der jeweils folgenden Sitzung des Kulturausschusses eine Information über den aktuellen Stand.

5. Paragraph 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Umbenennung

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist. Umbenennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein einjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben einer Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Für Umbenennungen können Namen der in § 2 genannten Vorschlagsliste der Verwaltung verwendet werden.

6. Paragraph 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 zusätzliche Grundsätze der Namensvergabe für Straßen

Es sind nur die Straßen, Wege und Plätze zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt.

Von einer Straßenbenennung ausgeschlossen werden:

- Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit,
- Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer- und Erfinderpersönlichkeiten und
- tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen.

Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.

7. Paragraph 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5 Antragsrecht für Stadträte

Diese Verfahrensweise greift nicht in das grundsätzliche Recht jedes Mitglieds des Stadtrates ein, einen eigenen Antrag zu einer Benennung zu stellen und hier eigene Vorschläge zu unterbreiten. Diese Namensvorschläge werden wie unter § 2 beschrieben durch die Verwaltung geprüft.